



Vereinbarung für jagdliche Einrichtungen

zwischen

Forstbetrieb der Burggemeinde Bern, Halenstrasse 10, 3012 Bern (Grundeigentümer)

und

Name:

Vorname:

Adresse:

PLZ:

Tel:

Ort:

Mail:

Nachstehend als Jäger bezeichnet.

Gegenstand der Vereinbarung

Der Grundeigentümer stimmt der Erstellung und Betrieb der nachstehend definierten Revierseinrichtungen unter Einhaltung folgender Rahmenbedingungen zu:

- Der Jäger ist für sämtliche Einrichtungen, die er mit der Zustimmung des Grundeigentümers erstellt im Sinne der Werkeigentümerhaftung haftbar.
- Der Grundeigentümer übernimmt keine Haftung für vom Wald ausgehende Gefahren und bewirtschaftet den Wald nach seinen Zielsetzungen weiter. Der Werkeigentümer hat den Grundeigentümer bei Forderungen, die aus der Benutzung seiner Werke durch waldgegebene Gefahren entstanden sind schadlos zu halten.
- Die jagdlichen Einrichtungen sind anderen Jagenden zur Verfügung zu stellen.
- Das Verändern der Umgebung (Entfernen von Bestockung, Anbringen von Gegenständen und Substanzen an Bäumen und dergleichen) benötigt die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers.
- Die Lokalisierung der Einrichtungen ist zwingend. Drängt sich eine örtliche Verschiebung auf, so ist das Einverständnis des Grundeigentümers einzuholen.

- Abfall und dergleichen wird durch den Jäger fachgerecht und sofort entsorgt.
- Der Jäger sorgt dafür, dass das Ansehen des Grundeigentümers in der Öffentlichkeit keinen Schaden erleidet. Er reagiert auf Provokationen professionell und zieht bei Bedarf den Grundeigentümer bei und informiert diesen bei ausserordentlichen Vorfällen mit öffentlicher Wirkung.
- Der Grundeigentümer haftet nicht für Vandalismus an den Einrichtungen des Jägers.
- Bei illegal errichteten jagdlichen Einrichtungen, behält sich der Grundeigentümer die kostenpflichtige Räumung vor.
- Der Jäger haftet für Schäden am Wald, die er direkt oder indirekt (durch Kurrung und andere Lockmittel) - ohne Zustimmung des Grundeigentümers - verursacht.
- Die Vereinbarung ist jederzeit durch beide Parteien kündbar. Im Falle einer Kündigung entfernt der Jäger sämtliche Einrichtungen und Gegenstände zu seinen Lasten. Forderungen an den Grundeigentümer aus einer Kündigung sind ausgeschlossen.
- Der Jäger ist für allfällige weitere (Bau-)Bewilligungen besorgt.

Folgende jagdlichen Einrichtungen werden vereinbart:

Jagdliche Einrichtung/ Massnahme	Koordinaten/ Perimeter (auf Plan festhalten)
Ansitzleiter	
Kurrung	
...	

Bern,

Stefan Flückiger, Forstmeister
für die Grundeigentümerin

Jäger/In